

II - 224 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Z. 11 0502/53-Pr.2/79

1979 08 29

89 /AB

An den

1979 -08- 31

Herrn Präsidenten des Nationalrates

zu 91 /J

Parlament

1017

W i e n

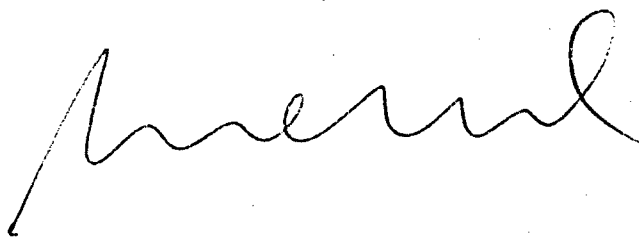
Auf die Anfrage der Abgeordneten Ing. Url und Genossen vom 5. Juli 1979, Nr. 91/J, betr. gefärbtes Dieselöl zum Betrieb von Aggregaten zur Stromerzeugung in Schutz- und Berghütten, beehre ich mich mitzuteilen:

Mit dem gefärbten Dieselöl, dessen Verwendung als Kraftstoff für Motoren, die Aggregate zur Stromerzeugung betreiben, gewünscht wird, ist offenbar das besonders gekennzeichnete, zum Verheizen bestimmte Gasöl gemeint, für welches nach dem Gasöl-Steuerbegünstigungsgesetz, BGBl.Nr. 259/1966, die Bundesmineralölsteuer auf 35 S für 100 kg ermäßigt ist; der volle Steuersatz für Gasöl (Dieselöl) beträgt 267 S. Jede Verwendung dieses steuerbegünstigten Gasöls zu einem anderen Zweck als zum Verheizen ist nach dem genannten Gesetz verboten.

Die in der Anfrage behandelte Gasölverwendung ist eine solche zum Antrieb standfester Motoren. Da solche Motoren nicht nur Berg- und Hüttenwirten zum Betrieb von Aggregaten zur Stromerzeugung dienen, solche Aggregate auch anderswo mit Dieselmotoren betrieben werden und standfeste Dieselmotoren in der Wirtschaft auch zu zahlreichen anderen Zwecken verwendet werden, würde die Schaffung der gewünschten Steuerbegünstigung Beispielsfolgen nach sich ziehen, deren Auswirkungen auf das Steueraufkommen nicht tragbar wären und den Bestrebungen, mit aus Erdöl gewonnener Energie zu sparen, zuwiderlaufen würden.

- 2 -

Aus den angeführten Gründen beabsichtige ich nicht, gesetzliche Maßnahmen einzuleiten, wodurch es Berg- und Hüttenwirten gestattet wird, zum Verheizen bestimmtes steuerbegünstigtes Gasöl, das besonders gekennzeichnet ist, zum Betrieb von Aggregaten zur Stromerzeugung zu verwenden.

A handwritten signature in black ink, consisting of a series of connected loops and a long horizontal stroke at the end.